

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283

19.11.2011

**An das
Verwaltungsgericht Aachen
Postfach 101051**

52010 Aachen

**Az. 6 K 831/11, Antrag auf Terminverlegung
und weitere Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,
der von Ihnen angesetzte Termin ist für mich nicht wahrnehmbar. Ich befinde mich auf einer schon länger geplanten und bereits beworbenen Veranstaltungstour durch Bayern – zu dem Zeitpunkt im südlichen Bayern (siehe „Vorträge und Termine“ unter www.zivilcourage.ro). Von dort ist Aachen in der nötigen Zeit unerreichbar.

Ich bitte daher um Terminverlegung und bei einer Neufestlegung um Terminabsprache, um solche Kollisionen zu verhindern. Das wäre ja auch in Ihrem Interesse, denke ich.

Zur Sache möchte ich wie folgt noch Stellung nehmen:

Die Entscheidungen, wie sie aus dem Tenor des PKH-Beschlusses erkennbar sind, untergraben das mit dem Umweltinformationsgesetz angestrebte allgemeine Anrecht auf Akteneinsicht. Würde die Fristsetzung so ausgelegt, dass eine vorläufige Absage bis zum letzten Tag andauern kann und das dann weiterhin zunächst behördeninterne Widerspruchsverfahren gänzlich ohne eine Frist behandelt werden kann, so würde sich durch eine derart weite Auslegung eine Willkürpraxis eröffnen, die das Recht auf Akteneinsicht praktisch außer Kraft setzt. Denn eine Verzögerung von ein oder mehreren Jahren (wie ja auch im konkreten Fall geschehen) würde jederzeit und formal sogar korrekt möglich sein. Damit aber dürfte die Akteneinsicht fast immer auf einen Zeitpunkt verschoben werden können, wo sie nur von geringer oder gar keiner Bedeutung mehr ist. Die BürgerInnen hätten keine handhabbare Möglichkeit mehr, hinter die Kulissen von Behördenentscheidungen zu schauen – außer wenn diese ohnehin nicht mehr rückholbar wären. Das aber würde dem Sinn des Umweltinformationsgesetzes bzw. des dahinterstehenden EU-Rechts widersprechen.

Verwaltungsgerichte dürfen mit ihren Entscheidungen nicht zu Helfershelfern von staatlichen oder staatlich beauftragten Stellen werden, die sich erkennbar nicht an das geltende Recht halten wollen. Denn dass das PTJ am liebsten jede Akteneinsicht verweigern würde, hat das laufende Verfahren bereits gezeigt. Es ist also nicht anzunehmen, dass das PTJ in Zukunft in seiner Praxis bürgerInnen-freundlich agieren wird, sondern formal mögliche Hintertüren nutzen wird, um das geltende Recht zu umgehen. Mit einer Aushebelung der Bearbeitungsfristen würde das Verwaltungsgericht Aachen diesem ideologisch motivierten Ansinnen und einer Vertuschung seitens des PTJ Jülich Vorschub leisten. Es würde damit auch die im parallel in Gießen laufenden Teilverfahren wahrscheinliche Entscheidung, dass die Akteneinsicht nicht verweigert werden darf, untergraben. Denn zwar würde dann festgestellt, dass Akteneinsicht gewährt werden muss – aber einer Verschleppung des Antragsverfahrens ins (fast) Endlose wäre kein Hemmnis entgegengestellt. Denn es gibt keine Regelung, d.h. das Widerspruchsverfahren muss nicht z.B. innerhalb weiterer 30 Tage abgeschlossen sein muss. Vielmehr kann es endlos verzögert werden. Das aber widerspricht dem Tenor des Umweltinformationsgesetzes, dass den Zugang zu den Informationen sichern soll und nicht die Behörde vor den BürgerInnen!

Im Übrigen protestiere ich gegen die angekündigte Kontrolle von Personalien. Diese ist als allgemeine Kontrolle nicht zulässig – das sollte einem Verwaltungsgericht eigentlich bekannt sein. Dass die HüterInnen des öffentlichen Rechts dieses selbst nicht beachten, kann nicht hingenommen werden. Ich bitte hier um Mitteilung, ob diese rechtswidrigen Maßnahmen aufrechterhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen